



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 03/2018

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 26.01.2018

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Öffentliche Bekanntmachung</u> der Satzung der Gemeinde Hünxe über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Dorfkamp“ – in der Gemarkung Hünxe vom 25.01.2018	1-3

Bekanntmachung

der Satzung der Gemeinde Hünxe über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Dorfkamp“ – in der Gemarkung Hünxe vom 25.01.2018

Gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. den §§ 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied am 24.01.2018 per Dringlichkeitsentscheidung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bürgermeister der Gemeinde Hünxe hat in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 24.01.2018 mit einem Ratsmitglied per Dringlichkeitsentscheidung beschlossen, für das in § 2 beschriebene Gebiet die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Dorfkamp“ im Sinne des § 30 BauGB durchzuführen. Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57 „Dorfkamp“ zwischen den Straßen Gansenbergweg, Stallbergweg und Dorfkamp in der Flur 1 in der Gemarkung Hünxe. Die genaue Lage des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan eingetragen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.



Abb: Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplans Nr. 57 „Dorfkamp“

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre nach § 14 BauGB ist es nicht zulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.
- (2) Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre trifft die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Wesel im Einvernehmen mit der Gemeinde Hünxe.
- (3) Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht:
- auf Bauvorhaben, vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren,
 - auf Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die am 24.01.2018 vom Bürgermeister mit einem Ratsmitglied per Dringlichkeitsentscheidung beschlossene vorstehende Satzung über den Erlass der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.57 „Dorfkamp“ wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB, § 7 Gemeindeordnung Nordrheinwestfalen (GO NRW) und § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Hünxe öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 57 „Dorfkamp“ liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Geschäftsbereich III „Bauen/Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 2. OG, Zimmer 301 – 303, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Dienststunden sind:

montags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
dienstags	14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs	08:00 – 12:00
donnerstags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:00 – 12:00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 57 „Dorfkamp“ der Gemeinde Hünxe in Kraft.

Hinweise:

1. Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Geschäftsbereich III „Bauen/Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 2. OG, Zimmer 301 – 303 unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zustellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
4. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hünxe, den 25.01.2018

gez.
Dirk Buschmann
Bürgermeister